

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die hier ausgesprochenen Strafen bzw. Entscheidungen können Sie innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich in dreifacher Fertigung zu richten an den Vorsitzenden des Bezirksgerichts, Herrn Thomas Bubeck, Waldallee 54, 79110 Freiburg. Nachzuweisen ist hierbei die erfolgte Einzahlung der Protest-Gebühr von € 25.-- auf das Konto des Bezirks West 71669920 bei Volksbank Offenburg, BLZ 664 900 00 (RO 7.8.1).

**Anmerkung:**

Die Strafen müssen erst nach Saisonende überwiesen werden. Jeder Verein erhält von der Bezirkskassenwartin eine Gesamtaufstellung der Strafen pro Mannschaft für alle Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen.